

Financial Services aktuell

Banken, Fonds, Versicherungen

pwc

Express

Express Ausgabe 45, 19. Dezember 2018

Der neue Compliance Officer – denn am 32. Dezember 2018 ist es zu spät

Auf einen Blick

Die am 14. Juni 2018 veröffentlichte Novelle des Bankwesengesetzes (BWG-Novelle) zur Umsetzung von Leitlinien der Europäischen Bankaufsichtsbehörde (EBA) führt neue organisatorische Anforderungen an die Compliance von Kreditinstituten ein. Die Bestimmungen der BWG-Novelle traten teilweise bereits in Kraft. Die Vorgaben hinsichtlich des neu einzurichtenden Compliance Officer (im Sinne der Regulatory Compliance-Funktion für Kreditinstitute von erheblicher Bedeutung) werden bereits mit 1. Jänner 2019 in Kraft treten. Die Umsetzung der neuen Anforderungen betreffend Compliance-Verfahren und der Funktion des Compliance Officers stellt für Kreditinstitute natürlich eine Herausforderung dar. Insbesondere auch deshalb, weil die FMA den Bereich der aufsichtsrechtlichen Compliance als einen der Aufsicht- und Prüfungsschwerpunkte für 2019 erfasst hat. Ähnlich wie es im Anwendungsbereich des WAG 2018 oder des VAG 2016 schon der

Fall ist, haben Kreditinstitute von erheblicher Bedeutung nunmehr durch die BWG-Novelle auch eine auf bankgeschäftliche und bankbetriebliche Aspekte bezogene Compliance Funktion einzurichten.

Compliance Anforderungen und die Funktion des Compliance Officers im Detail

Der neu eingefügte § 39 Abs 6 BWG verpflichtet Kreditinstitute im Hinblick auf Compliance-Prozesse zur schriftlichen Festlegung von angemessenen Grundsätzen und Verfahren, die darauf ausgelegt sind, Risiken einer etwaigen Missachtung von aufsichtsrechtlichen Vorschriften aufzudecken und auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Kreditinstitute von erheblicher Bedeutung (d.h. mit einer durchschnittlichen Bilanzsumme von mindestens EUR 5 Milliarden) haben darüber hinaus eine dauerhafte, wirksame und unabhängig arbeitende, auf bankgeschäftliche und bankbetriebliche As-

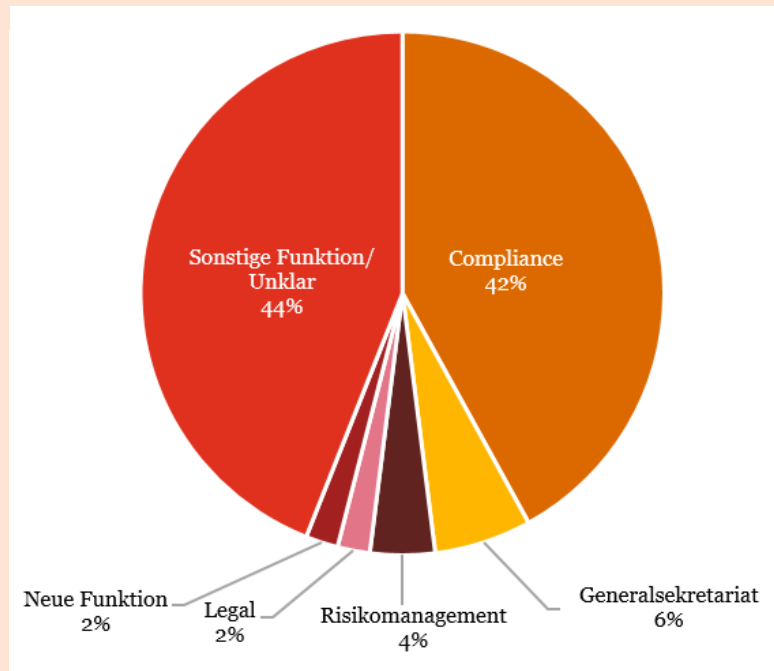
pekte bezogene, Compliance-Funktion, d.h. einen Compliance Officer mit direktem Zugang zur Geschäftsleitung einzurichten. Der neue Compliance Officer hat die ständige Überwachung und regelmäßige Bewertung der Angemessenheit und Wirksamkeit der

Compliance-Verfahren, die Behebung etwaiger Mängel und die diesbezügliche Beratung der Geschäftsleitung zur Aufgabe. Die zum Compliance Officer bestellte Person muss für die Position fachlich geeignet sein und ihre Tätigkeit zuverlässig, aufrichtig

und unvoreingenommen ausüben und ist der FMA unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Dabei sind alle Unterlagen beizulegen, die notwendig sind, damit die fachliche Qualifikation und die persönliche Eignung überprüft werden können.

Umfrageergebnisse der PwC Legal & VUJ Veranstaltung am 25. September 2018 hinsichtlich des neuen Compliance Officers

Die von uns im Rahmen einer Veranstaltung über die Ausgestaltung des Regulatory Compliance Officers durchgeführte Online-Umfrage unter c.a. 90 Teilnehmern aus mehr als 30 Kreditinstituten hat gezeigt, dass die Mehrheit der Befragten (42%) damit rechnet, dass der Compliance Officer im Rahmen der bestehenden Compliance Abteilung bzw Funktion angesiedelt werden wird. Als weitere Möglichkeiten wurden Legal (2%) Risikomanagement (4%) oder das Generalsekretariat (6%) genannt. Bei den übrigen 44% erfolgt eine sonstige Zuordnung oder ist die Ansiedlung noch unklar.



Herausforderungen und Lösungen

Auch wenn bei der Umsetzung natürlich existierendes Know-How und bestehende Aktivitäten im Bereich Regulatory Monitoring und Risikomanagement (inklusive IKS) nutzbar gemacht werden sollen und die neu geschaffene Funktion des Compliance Officers auch von anderen Führungskräften wahrgenommen werden kann, ergibt sich für die Institute Handlungsbedarf und ist Anlass für einen Health Check ihrer Compliance Organisation, Prozesse und Dokumentation.

Unsere Rechtsanwälte und Experten verstehen, auch aufgrund ihrer in-house Erfahrung in Kreditinstituten und Aufsichtsbehörden, neben den Anforderungen der Aufsichtsbehörden auch die individuellen Bedürfnisse der Kreditinstitute und unterstützen Sie gerne unter anderem in folgenden Bereichen:

- **Ausgestaltung und Anpassung der Compliance-Funktion**
 - Gap-Analyse
 - Entwicklung der Zielstruktur (Organisation und Prozesse)
 - Implementierung im Governance Framework (interne Richtlinien, IKS)

- **Externe Unterstützung bei Aufgaben des Regulatory Office**

- Regelmäßige Regulatory Updates
- Schulungen und Workshops (Fit & Proper, maßgeschneiderte Spezialtrainings)
- Outsourcing-Lösungen

- **Laufendes Monitoring** der Einhaltung der internen Governance

- **Anzeigen an und Abstimmung mit Aufsichtsbehörden** sowie **Vertretung** in Verwaltungsverfahren

Eine Übersicht, wie PwC Legal Ihnen bei der Einrichtung der neuen Compliance Officer Funktion sowie der laufenden Einhaltung der neuen Compliance Anforderungen helfen kann, finden Sie in der folgenden Grafik:

Umsetzung

Implementierung der Grundsätze und Verfahren sowie der Compliance-Funktion gemäß § 39 (6) BWG

Laufend Up-to-date

Ständige Änderung der in § 69 (1) BWG gelisteten Vorschriften erfordert ständiges Monitoring und Reaktivität

Laufende Aufgaben

Von Überwachung und Bewertung der Angemessenheit, über Maßnahmen zur Behebung etwaiger Mängel bis hin zur Beratung der Geschäftsleitung

Outsourcing

Auslagerungen von einzelnen Aufgaben und Teilbereichen sowie externe Unterstützung bei der Analyse von regulatorischen Neuerungen durch Schulungen und Updates

Ihre Ansprechpartner

Lukas Röper

Partner, Rechtsanwalt, PwC Legal*,
Financial Services
+43 1 501 88-4410
lukas.roeper@pwc.com

Irene Eckart

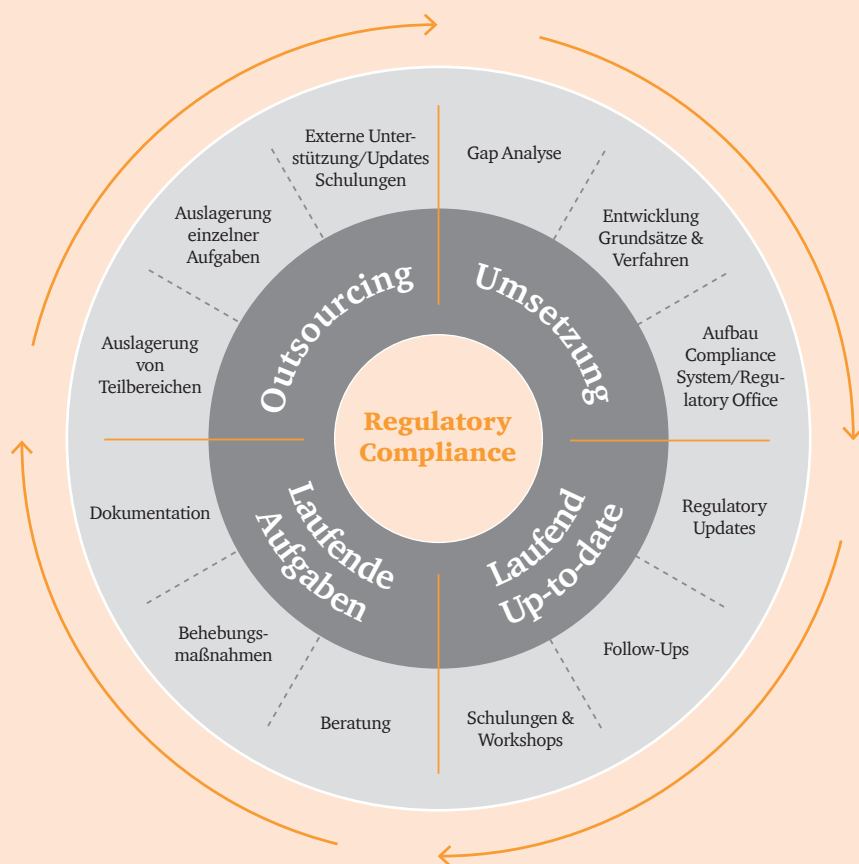
Senior Manager, Rechtsanwältin,
PwC Legal*, Financial Services
+43 1 501 88-4417
irene.eckart@pwc.com

Autor

Thomas Bernardini

Associate, PwC Legal*,
Financial Services
+43 1 501 88-4427
thomas.b.bernardini@pwc.com

PwC Wien
Donau-City-Straße 7
1220 Wien
www.pwc.at



Medieninhaber und Herausgeber: PwC Österreich GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, DC Tower, Donau-City-Straße 7, 1220 Wien

Für den Inhalt verantwortlich: StB Mag. Thomas Strobach, thomas.strobach@pwc.com

Für Änderungen der Zustellung verantwortlich: Anna Ring, anna.x.ring@pwc.com, Tel.: +43 1 501 88-3705, Fax: +43 1 501 88-648

Der Inhalt dieses Newsletters wurde sorgfältig ausgearbeitet. Er enthält jedoch lediglich allgemeine Informationen und spiegelt die persönliche Meinung des Autors wider, daher kann er eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. PwC übernimmt keine Haftung und Gewährleistung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der enthaltenen Informationen und weist darauf hin, dass der Newsletter nicht als Entscheidungsgrundlage für konkrete Sachverhalte geeignet ist. PwC lehnt daher den Ersatz von Schäden welcher Art auch immer, die aus der Verwendung dieser Informationen resultieren, ab.

*In Österreich wird PwC Legal durch die oehner & partner rechtsanwaelte gmbh vertreten. oehner & partner rechtsanwaelte gmbh ist eine unabhängige österreichische Rechtsanwaltskanzlei und steht in Kooperation mit der PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwalts-gesellschaft, Friedrich-Ebert-Anlage 35-37, 60327 Frankfurt am Main, Amtsgericht Frankfurt am Main HRB 74165

„PwC“ bezeichnet das PwC-Netzwerk und/oder eine oder mehrere seiner Mitgliedsfirmen. Jedes Mitglied dieses Netzwerks ist ein selbstständiges Rechtssubjekt. Weitere Informationen finden Sie unter www.pwc.com/structure.